

08.06.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5325 vom 4. Mai 2021  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/13606

### **Emix-Masken für NRW: War die gekaufte Schutzausrüstung geprüft und zertifiziert?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In der Landtagsdrucksache 17/13277 gibt Gesundheitsminister Laumann an, die Landesregierung habe am 04.03.2020 insgesamt eine Millionen FFP2/KN 95 bei der Emix Trading AG in Auftrag gegeben. Insgesamt seien 527.200 KN 95-Masken zu einem Kaufpreis von 5.219.280 Euro geliefert worden.

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 5325 mit Schreiben vom 8. Juni 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Zu Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 war weltweit Schutzausrüstung nur sehr schwer zu beschaffen. Die Bestände in den Krankenhäusern wurden immer knapper und die medizinische Versorgung war dadurch gefährdet. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Überlastung der Krankenhäuser, einer weltweit steigenden Nachfrage nach Schutzmaterial und einer sich zuspitzenden Pandemie-Situation, war es geboten, auf dem Weltmarkt unverzüglich möglichst umfassende Käufe zu tätigen, um ärztliches Personal, Pflegende und Patienten zu schützen. Die Landesregierung hat in der geschilderten Notlage die landes-, bundes- und europarechtlich eingeräumten Möglichkeiten genutzt, um schnellstmöglich große Mengen an Schutzmaterial bereitstellen zu können

- 1. Welchen Maskentyp genau hat die Landesregierung bei der Firma Emix Trading AG bestellt: Den Typ FFP2 oder den Typ KN 95?**
- 2. Waren die o.g. von der nordrhein-westfälischen Landesregierung gekauften Masken zum Zeitpunkt der Bestellung zertifiziert? (bitte mit Angabe der Art der Zertifizierung und der Art der Überprüfung)**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Datum des Originals: 08.06.2021/Ausgegeben: 14.06.2021

Die ursprüngliche Bestellung belief sich auf FFP2 Masken. Diese sind jedoch von dem Lieferanten nicht geliefert worden. Letztlich wurden KN 95 bzw. N 95 Masken geliefert. Um angesichts der immer stärkeren Pandemieausbreitung überhaupt eine Versorgung mit Masken zu sichern, wurden diese abgenommen. Dass andere Masken geliefert wurden, als vorher angekündigt, war in den turbulenten Anfangszeiten der Pandemie nicht ungewöhnlich.

Die Werthaltigkeit von im Vorfeld übersandten Zertifikaten war seinerzeit sehr begrenzt, da diese letztlich nur einer kursorischen Prüfung unterzogen werden konnten. Das MAGS hat daher jeden tatsächlich gelieferten Maskentyp labortechnisch untersuchen lassen und erst zur Verteilung freigegeben, wenn dieser Test bestanden wurde. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 3 und 4 verwiesen.

3. ***Waren die o.g. von der nordrhein-westfälischen Landesregierung gekauften Masken zum Zeitpunkt der Bestellung auf ihre Schutzwirkung geprüft? (unter Angabe von Art und Datum der Prüfung)***
4. ***Waren die o.g. von der nordrhein-westfälischen Landesregierung gekauften Masken zum Zeitpunkt der Bestellung in der Europäischen Union verkehrsfähig?***

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Zum Zeitpunkt der Bestellung konnten noch keine Prüfungen der Masken vorgenommen werden, da diese Prüfungen nicht durch reine Dokumentenprüfungen erfolgen können. Eine Inaugenscheinnahme und Laborprüfung der Masken war erst mit deren Lieferung möglich.

Angesichts der extremen Knappheit von Schutzmaterial insbesondere für Krankenhäuser und Pflegeheime im März/April 2020 hat das MAGS seinerzeit bei der Beschaffung und dem Inverkehrbringen von Schutzmasken die rechtlichen Möglichkeiten genutzt, die für diesen Fall von der EU und den beiden zuständigen Bundesministerien beim Ankauf von PSA-Material aus dem Ausland ausdrücklich eröffnet worden waren.

Gemäß Nr. 8 der Empfehlung (EU) 2020/403 der Kommission vom 13. März 2020 können PSA oder Medizinprodukte ohne CE-Kennzeichnung unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls bewertet und in einen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten organisierten Beschaffungsvorgang einbezogen werden. Auf Basis dieser Rechtslage machten das BMAS und das BMG in einem gemeinsamen Schreiben vom 13. März 2020 gegenüber den Obersten Gesundheitsbehörden der Länder deutlich, dass es vor dem Hintergrund einer begrenzten weltweiten Produktionskapazität insbesondere von Atemschutzmasken geboten sei, auch solche Schutzausrüstung als verkehrsfähig anzusehen, die zwar keine CE-Kennzeichnung trage, aber in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig sei. Zudem könnte auch Schutzausrüstung mit einer Verkehrsfähigkeit in anderen Staaten genutzt werden, wenn eine geeignete Stelle, wie z.B. die notifizierten Stellen nach der Verordnung (EU) 2016/425, die Schutzausrüstung dahingehend überprüft habe, ob diese den EU-Schutzstandards entspreche.

Die von der Firma Emix Trading GmbH gelieferten Atemschutzmasken entsprechen dem Standard N95 (Standard aus den Vereinigten Staaten von Amerika) und KN95 (chinesischer Standard).

Die gelieferten Masken wurden zudem am 25. März 2020 stichprobenartig durch das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) analog zum

Prüfgrundsatz für Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken überprüft. Dabei ergab sich kein Grund zur Beanstandung. Das IFA ist eine notifizierte Stelle nach der Verordnung (EU) 2016/425.

Zusätzlich wurde für diese Masken eine behördliche Bestätigung ausgestellt und diesen beigelegt, um Klarheit bei Verwendern über die Nutzbarkeit, eine Rückverfolgbarkeit sowie die Einhaltung der Vorgaben aus Nr. 8 der Empfehlung (EU) 2020/403 sicherzustellen.

**5. *Hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie auch Schutzausrüstung (wie etwa Masken) bei der Firma Lomotex GmbH & Co. KG bestellt?***

Nein.